

**Hilfe für das
behinderte Kind Bayreuth e.V.**

S a t z u n g

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hilfe für das behinderte Kind Bayreuth e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und ist unter der Nr. VR 128 in das Vereinsregister Bayreuth eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung und Betreuung geistig und körperlich behinderter Personen jeden Alters und ohne Unterschied der Konfession, vor allem behinderter Kinder und Jugendlicher.
2. Zwecke und Ziele des Vereins sind insbesondere:
 - die Beratung und Unterstützung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen, deren Eltern, Angehöriger und anderer für sie verantwortlicher Personen;
 - der Einsatz für die Belange und Probleme von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit.
3. Die Verwirklichung der in Ziffern 1 und 2 genannten Zwecke und Ziele erfolgt vor allem auch durch Förderung und Unterstützung der Arbeit der Gesellschaft „Hilfe für das behinderte Kind Bayreuth gGmbH“ oder eines anderen gemeinnützigen Trägers der Behindertenhilfe und ihrer Einrichtungen, insbesondere
 - einer Frühförderstelle
 - einer Schule zur individuellen Lebensbewältigung mit schulvorbereitenden Einrichtungen und mobilen sonderpädagogischen Hilfen
 - einem der vorgenannten Schule angegliederten Internat
 - heilpädagogischen Tagesstätten
 - Wohnheimen, Wohngruppen und anderen Formen des betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderungen.Darüber hinaus können Einzelprojekte im Bereich der Behindertenhilfe gesondert gefördert werden.
4. Dies alles geschieht vor allem durch Mittelbeschaffung, z.B. im Rahmen von Spendensammlungen sowie durch ideelle Unterstützung.

Der Verein wird sämtliche Mittel, die er aus solchen Sammlungen und anderen derartigen Aktivitäten erhält, vollständig an die Gesellschaft „Hilfe für das behinderte Kind Bayreuth gGmbH“ oder einen anderen gemeinnützigen Träger der Behindertenhilfe mit der Maßgabe weiterleiten, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke und Vorhaben im Bereich der Behindertenhilfe zu verwenden.

Dasselbe gilt für dem Verein anderweitig zugewandte Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse.
5. Der Verein setzt sich ferner für die Belange und Probleme von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit ein. Auch fördert er Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft „Hilfe für das behinderte Kind Bayreuth gGmbH“ und kommunalen und staatlichen Einrichtungen und Körperschaften sowie mit Unternehmen der Wirtschaft.

6. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften und weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen sowie Beteiligungen an solchen Gesellschaften halten.
7. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission in Bayern vom 16.05.1947 dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen wollen.
Ferner kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich um den Verein und die Behindertenarbeit verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Auflösung. Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht dauerhaft nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen, die über die Berufung endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.
5. Der Austritt von Mitgliedern ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung zum Jahresende mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und erlässt gegebenenfalls eine Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.
2. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haben Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren gesetzlichen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter* vertreten. Natürliche Personen können sich ausnahmsweise durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Vereinsmitglied vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.
3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, sowie dann, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform, also auch per E-Mail an Mitglieder, die zur Ladung per E-Mail ihr Einverständnis erklärt haben, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung ebenfalls unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

* Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und der vom Abschlussprüfer geprüften Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschluss- bzw. Rechnungsprüfer
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - f) Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Verfahren nach § 4 Ziffer 4
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse im Berufungsverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern, zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Stimmenmehrheit der Mitglieder gemäß den §§ 4, 13 und 14.
Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Abstimmung beschließt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder können einzeln oder in einer Sammelabstimmung gewählt werden. Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder sollen Frauen sein. Die Vorstandsmitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied hinzuwählen. Macht der Vorstand davon keinen Gebrauch, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weitere Mitglieder.
4. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf die vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten begrenzt.

§ 10 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat insbesondere Spendensammlungen, die Öffentlichkeitsarbeit und die weiteren Aktivitäten des Vereins zu organisieren und durchzuführen sowie über die Weiterleitung von Spenden und Mitteln im Sinne des § 2 Ziffer 1 zu beschließen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es auch, der Gesellschafterversammlung der „Hilfe für das behinderte Kind Bayreuth gGmbH“ geeignete sachkundige Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung kann dazu geeignete Wahlvorschläge unterbreiten.
5. Die genauen Aufgaben und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich, zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind.
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters – den Ausschlag.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Vorstandssitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 12 Der Beirat

1. Der Vorstand beruft einen Beirat, der aus drei bis fünf sachkundigen Personen besteht. Vor allem sollen im Beirat für die Behindertenhilfe relevante Aufgabenfelder sowie weitere für die Belange des Vereins erforderliche Sachkunde vertreten sein. Ein Mitglied des Beirates soll möglichst Arzt sein.
2. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder soll der Amtsdauer des Vorstandes entsprechen. Eine Abberufung von Beiratsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grunde möglich.
3. Der Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder werden bei Bedarf vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu Sitzungen oder Beratungsgesprächen eingeladen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind von den Beiratssitzungen zu verständigen und können daran teilnehmen.

4. Aufgabe des Beirates ist die fachliche Beratung des Vorstandes bei seiner Arbeit sowie die Abgabe von Empfehlungen. Er ist dem Vorstand gegenüber weder weisungsbefugt noch hat er die Stellung eines Aufsichtsorgans.
5. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent aller Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind.
Sind weniger als zehn Prozent der Mitglieder erschienen, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 21 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Bayern.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind ermächtigt, rein redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder gefasst werden und bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Bayern.
Sind nicht alle Mitglieder erschienen, gilt § 13 Ziffer 1 sinngemäß mit der Abweichung, dass die zweite Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an das Diakonische Werk – Stadtmission Bayreuth e.V., das es im Sinn und Geist dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. Oktober 2002 beschlossen und tritt nach Vorliegen der landeskirchlichen Genehmigung und ihrer Eintragung ins Vereinsregister zum 1. Januar 2003 in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 8. Dezember 1980 beschlossenen Fassung außer Kraft.
2. Der bisherige amtierende Vorstand bleibt ungeachtet von § 9 dieser Satzung bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer des amtierenden Beirates endet zusammen mit der Amtszeit des bisherigen Vorstandes.